

Umsatzsteuer-Bestimmungen

für die pfarrliche Vermögensverwaltung

Stand: 1. Jänner 2025



Finanzen und Wirtschaft

Umsatztätigkeiten	Umsatzarten	Steuersatz	Steuer-Befreiung	Option	Options-Steuersatz		
Pfarre als Vermieter oder Verpächter	Wohnungen (ausgenommen Heizung)	10%	Jahresumsätze unter € 55.000,- netto fallen unter die Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27), Option zur Regelbesteuerung ist möglich	Option zur Regelbesteuerung: (§ 6 Abs. 3 USTG 1994) Schriftliche Verzichtserklärung ist erforderlich. Diese ist möglich bis zur Rechtskraft des UST-Bescheides	10%		
	Beherbergung (Hotel)				20%		
	Vermietung Möblierung						
	Heizung (BK)	20%					
	Einrichtungsgegenstände						
	Garagen, Parkflächen						
	Büros, Geschäftsräumlichkeiten und Lagerplätze	0%	laut UST-Gesetz unecht befreit: Option zur Steuerpflicht möglich	Option zur Steuerpflicht: Es ist keine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich. Jeder Vertrag ist extra zu behandeln. Voraussetzung ist allerdings, dass der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.	20%		
	Pfarrsaal, Friedhof, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Garten, Sportplatz, Grundstücke für Werbetafel, Grundstücke als Bestandsvertrag, Schotterabbauverträge *)	0%	laut UST-Gesetz unecht befreit: KEINE Option zur Steuerpflicht möglich				
	Schipisten, Loipen *)	als <u>Dienstbarkeit</u> nicht steuerbar	als <u>Bestandsvertrag</u> unecht befreit (gem. §6(1) Z.16)		20%		
	Baurecht, Jagd- und Fischereipacht *)		Nicht steuerbar, da kein Bestandsvertrag!				
	Mahnspesen	nicht steuerbar					
Pfarre als Land- und Forstwirt	Holzverkäufe	13%	Pauschalierung: (§22 Abs. 1 USTG 1994)	Art. XIV Begleitmaßnahme schriftl. Erklärung	bei Gemeinnützigkeit 10%* 13%*		
	Sonst. Ernteerträge	13%					
Pfarre als Kindergartenerhalter	Elternbeiträge	0%	unecht	Art. XIV Begleitmaßnahme schriftl. Erklärung	bei Gemeinnützigkeit 10%* 13%*		
	Landeszuschüsse zum "Gratiskindergarten"						
Pfarre als religiöse Gemeinschaft	Einnahmen des kirchlichen Hoheitsbereichs: Spenden, Kollekten, Stol- und Grabgebühren, Messstipendien u. dgl.	nicht steuerbar					

*) Rücksprache mit Ihrer Steuerberatung wird empfohlen